

## Beitragsordnung

des Männerturnvereins Bodenburg e. V. von 1919 (MTV Bodenburg)

(nachfolgend Verein genannt)

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Zusatzbeiträge. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und die Zusatzbeiträge. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die in der Mitgliederversammlung neuen oder geänderten festgesetzten Beträge werden zum 1. Juli des laufenden Jahres oder zum 1. Januar des folgenden Jahres, entsprechend des Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

Klasse	Beitrags- Mitgliedsform	Beitragshöhe
<u>Beitrag MTV</u>		<u>jährlich</u>
M-01	ab 3. Kind: frei *	0,00 €
	<small>*3. Kind frei: gilt nur, wenn mind. alle 3 Kinder das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben</small>	
M-02	Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	42,00 €
M-03	Mitglied passiv	48,00 €
M-04	Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	66,00 €
M-09	Ehrenmitglied frei	0,00 €
<u>Zusatzbeitrag Tennissparte</u>		<u>jährlich (ab 2024)</u>
T-02	Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	25,20 €
T-06	Mitglied passiv	50,40 €
T-08	Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	74,40 €
T-09	Ehepaare	138,00 €
T-10	Spartenmitglied* ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	96,00 €
	<small>*Gastspieler in der Tennissparte: nachfolgend Spartenmitglied genannt</small>	

1. Die ermäßigten Beitragsformen der Beitragsklasse M-03 und T-06 müssen schriftlich beantragt werden. Der erweiterte Vorstand entscheidet über den Antrag auf passive Mitgliedschaft.
2. Schüler/Studenten können den Zusatzbeitrag der Tennissparte, T-02: für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten, wenn der Nachweis dafür schriftlich bis zum 01.01. des Folgejahres beim Kassenwart erbracht wurde.

3. Spartenmitglied in der Tennissparte kann man nur auf schriftlichen Antrag (Aufnahmeantrag) werden. Voraussetzung ist eine Vollmitgliedschaft in einem anderen Tennisverein. Der Nachweis dafür muss dem Aufnahmeantrag schriftlich beigelegt werden. Spartenmitglieder können sowohl an Trainingseinheiten als auch am Punktspielbetrieb der Tennissparte teilnehmen. Das Spartenmitglied zahlt ausschließlich den Beitrag T-10 und nicht den Beitrag MTV. Das Spartenmitglied hat ausschließlich Rechte und Pflichten in der Tennissparte.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Vorstand unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
5. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Verbandsabgaben auf Kreis- und Landesebene und der Fachverbände der einzelnen Sparten.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Lastschrift im 2. Quartal eines jeden Jahres eingezogen. Der Zusatzbeitrag der Tennissparte wird im 1. Quartal durch SEPA-Lastschrift eingezogen. Ab Eintrittsdatum wird der Monatsbeitrag fällig.
7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 4,00 € pro Mahnung erhoben.
8. Sparten können auf Beschluss der Spartenversammlung und mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
9. Für zusätzliche und zeitlich begrenzte Sportangebote (z. Bsp.: Sportkurse) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.  
Seitens der Sparten können separate spartenspezifische Gebühren erhoben werden. Diese sind als Anhang der jeweiligen Spartenordnung beizufügen. Dieser Anhang ist dem geschäftsführenden Vorstand jährlich bzw. bei Änderung mitzuteilen.
10. Wenn ein Mitglied einen Nachweis über den Vereinseintritt (z. Bsp. durch eine Urkunde) erbringen kann, muss das Eintrittsdatum im SPG (Software zur Pflege der Mitgliederdaten) angepasst werden.

#### **§ 4 Vereinskonto**

**Bank: Volksbank Hildesheimer Börde**

**IBAN: DE64 2519 0001 0965 0964 00**

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

#### **§ 5 Vereinsaustritt**

Ein Vereinsaustritt ist nur zum 30.06. bzw. 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist mindestens 3 Monate vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Kündigung der Mitgliedschaft in der Tennissparte ist nur zum Jahresende des laufenden Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist mindestens 3 Monate vorher schriftlich beim Spartenleiter Tennis bzw. beim Kassenwart der Tennissparte einzureichen.

Stand 31.10.2024\*

\*Beitragsordnung vom 31.10.2024 wurde in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes am 31.10.2024 beschlossen